

In der Parteigerichtssache

der Herren Dr. B aus K [und] W aus K

-Antragsteller und Beschwerdeführer-

g e g e n

den CDU-Landesverband S-H in K,  
vertreten durch den Landesvorstand,

dieser vertreten durch den Landesvorsitzenden Herrn Dr. H MdL aus K

-Antragsgegner und Beschwerdegegner-

wegen Feststellung, daß § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4 CDU-Landessatzung Schleswig-Holstein unvereinbar ist mit dem Statut der CDU ("Schnupper-Mitgliedschaft"),

hat das Bundesparteigericht der CDU auf seiner Sitzung am 22. März 1995 in Bonn durch

Staatssekretär a.D Dr. Dr. h.c. Heinrich Barth

-als Vorsitzenden-

Oberregierungsrat Bernhard Hellner

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. Eberhard Kuthning

Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Heidi Lambert-Lang

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Pia Rumler-Detzel

-als beisitzende Richter-

nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschlossen:

1. Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluß des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes S-H vom 27. November 1993 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Feststellungsantrag unzulässig ist.
2. In dem Verfahren vor dem Bundesparteigericht sind Kosten nicht entstanden. Außergerichtliche Kosten haben die Parteien nicht zu erstatten.

## Gründe

Am 19. September 1992 beschloß der Landesparteitag der CDU in S-H, für junge Bürger eine "Schnuppermitgliedschaft" einzuführen. Dazu wurden in § 5 Abs. 1 der Landessatzung, der die Beitragspflicht regelt, die Sätze 2 bis 4 eingefügt. § 5 Abs. 1 hatte dann folgende Fassung:

"Jedes Mitglied hat im voraus Beiträge zu entrichten. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft ist jedes junge Mitglied bis zu 25 Jahren ohne nennenswertes Einkommen von der Beitragszahlung befreit (Schnuppermitgliedschaft). Als junge Mitglieder ohne nennenswertes Einkommen gelten insbesondere Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende. Im übrigen haben diese jungen Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung."

Der Generalsekretär der CDU genehmigte mit Schreiben vom 23.07.1993 die Satzungsänderung. Er bat, durch eine redaktionelle Berichtigung den Klammerausdruck "Schnuppermitgliedschaft" durch den Ausdruck "Jugend-Mitgliedschaft" zu ersetzen. Der Klammerausdruck wurde dann in "Jugend-Schnuppermitgliedschaft" geändert.

Die Antragsteller (CDU-Mitglieder im Kreisverband K) halten die Bestimmungen über die Befreiung der Beitragspflicht für neue Mitglieder bis zum Alter von 25 Jahren für unvereinbar mit den auf Bundesebene geltenden Vorschriften der CDU.

Sie sind der Auffassung, das Bundesstatut der CDU in Verbindung mit der Finanz- und Beitragsordnung sowie der Beitragsregelung lasse keinen Raum für eine generelle Beitragsbefreiung durch einen Landesverband.

Die pauschale Beitragsbefreiung für Neumitglieder bis zu 25 Jahren bei gleichzeitiger Vollmitgliedschaft widerspreche auch dem Gleichheitsgrundsatz und dem Demokratieprinzip. Die Befreiungsregelung verteile die Beitragslast grob ungleich und sei nicht von sachgerechten Kriterien bestimmt.

Die Antragsteller haben beantragt,

festzustellen, daß § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4 der Landessatzung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands - Landesverband Schleswig-Holstein - in der Fassung vom 19. September 1992 nicht vereinbar ist mit dem Statut der CDU (Fassung vom 26. Oktober 1992) und der dazugehörigen Finanz- und Beitragsordnung vom 26. Oktober 1992 und der vom Bundesparteitag am 09. Mai 1984 erlassenen Beitragsregelung.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Feststellungsantrag abzulehnen.

Er ist der Ansicht, daß die Satzungsänderung mit dem Bundesstatut vereinbar sei, da auch die "Jugend-Schnuppermitglieder" grundsätzlich zur Beitragszahlung verpflichtet seien und nur unter bestimmten Voraussetzungen für das erste Jahr ihrer Mitgliedschaft eine Befreiung von der Beitragszahlung

ausgesprochen werde. Die Finanz- und Beitragsordnung der Bundes-CDU sehe eine Zuständigkeit der Kreisverbände zum Erlaß, zur Ermäßigung oder Stundung allein für Einzelfälle vor, so daß Raum bestehe, zum Beispiel durch Landessatzung eine generelle Regelung über die Beitragsbefreiung für bestimmte Mitgliedergruppen zu treffen. Entscheidend sei auch die Tatsache, daß den von der Beitragszahlung befreiten Mitgliedern die gleichen Rechte wie den anderen Mitgliedern zustünden und damit dem Demokratieprinzip entsprochen werde. Die in § 5 Abs. 1 Satz 2 der Landessatzung getroffene Regelung sei auch nicht willkürlich, da für die einjährige Beitragsbefreiung der jungen Mitglieder soziale Kriterien ausschlaggebend seien. Es sei sachgerecht, daß eine Partei insbesondere die Absicht verfolge, sich jungen Mitgliedern ohne nennenswertes Einkommen zu öffnen.

Das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes S-H hat durch Beschluß vom 27. November 1993 den Feststellungsantrag als unbegründet zurückgewiesen.

Es hat auf Bedenken gegen die Zulässigkeit des Antrags hingewiesen. Die Antragsteller hätten eine Verletzung subjektiver Rechte nicht hinreichend klar vorgetragen. Ihr Begehren laufe im Ergebnis auf eine abstrakte Normenkontrolle hinaus. Diese Frage könne jedoch letztlich dahingestellt bleiben, da der Feststellungsantrag jedenfalls in der Sache erfolglos sei.

Die von der Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4 der Landessatzung erfaßten Neumitglieder seien vollwertige Mitglieder ohne jede Einschränkung ihrer Rechte. Sie seien lediglich für das erste Jahr ihrer Mitgliedschaft von der im Grundsatz bestehenden Pflicht zur Beitragszahlung befreit. Einem solchen Befreiungstatbestand müsse allerdings Ausnahmecharakter zukommen. Zu beachten seien der Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitglieder und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dem Satzungsgeber müsse ein Beurteilungsspielraum zugebilligt werden. Die von den Antragstellern beanstandete Regelung sei nicht willkürlich, weil soziale Gründe ausschlaggebend seien. Es lägen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, die objektiv und zwingend gegen die Annahme sprechen könnten, daß die Befreiung von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für die Dauer von einem Jahr bei jungen Leuten "ohne nennenswertes Einkommen" geeignet sei, die CDU für diesen Personenkreis attraktiver zu gestalten.

Auch gegen die Grundsätze der Parteienfinanzierung werde nicht verstoßen. Angesichts des engen Rahmens der Ausnahmeregelung stellten die Mitgliedsbeiträge auch nach dieser Bestimmung weiterhin eine wesentliche Einnahmequelle der CDU Schleswig-Holstein dar.

Dem Landesverband stehe auch unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts der CDU auf Bundesebene ein - eingeschränkter - Gestaltungsspielraum für die Festlegung von Befreiungstatbeständen zu. Diese Kompetenzverteilung entspreche auch einer Partei, zu deren inhaltlichen Bekenntnissen die föderative Rechtsstruktur gehöre.

Der Beschluß des Landesparteigerichts ist den Antragstellern Dr. B., W. sowie ihren Prozeßbevollmächtigten am 26.01.1994, dem Antragsteller Sch. am 29.01.1994 zugestellt worden. Mit

Schriftsatz vom 23.12.1993, der am 30.12.1993 bei dem Bundesparteigericht eingegangen ist, haben die Antragsteller Beschwerde gegen diesen Beschluß eingelegt. Sie haben die Beschwerde nach Zustellung des Beschlusses mit ihrem Schriftsatz vom 23.02.1994, eingegangen bei dem Bundesparteigericht am 25.02.1994, begründet.

Sie wiederholen ihr erstinstanzliches Vorbringen.

Zur Zulässigkeit des Antrags führen sie aus, es gehe ersichtlich und auch nur um die Durchsetzung ihrer höchstpersönlichen Mitgliedsrechte gegenüber dem Antragsgegner. Die neue Regelung erleichtere eine Mitgliederfluktuation und damit die Möglichkeiten von Manipulationen bei der Wahl zu Parteiämtern und bei der Nominierung von Kandidaten für die Volksvertretungen.

Sie meinen weiterhin, die auf Bundesebene geltende Beitragsregelung lasse keinen Raum für die vom Landesverband S-H beschlossene Beitragsfinanzierung. Sie sind der Ansicht, den "Jugend-Schnuppermitgliedern" könne mangels Konsenses eine Mitgliedschaft schon deshalb nicht zustehen, weil diese nur an einem Kennenlernen der CDU, nicht aber an einer sofortigen Vollmitgliedschaft interessiert seien.

Die Antragsteller weisen weiterhin auf die verfassungsmäßigen Zweifel, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Gleichbehandlung aller Mitglieder, hin.

Die Antragsteller beantragen,

1. den Beschluß des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes S-H vom 27.11.1993 aufzuheben und
2. festzustellen, daß § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4 der Landessatzung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands - Landesverband S-H - in der Fassung vom 19.09.1992 mit dem Statut der CDU (Fassung vom 26.10.1992) und der dazugehörigen Finanz- und Beitragsordnung vom 26.10.1992 und der vom Bundesparteitag am 09.05.1984 erlassenen Beitragsregelung nicht vereinbar ist.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde gegen den Beschluß des Landesparteigerichts zurückzuweisen.

Er hält weiterhin das Begehren der Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Ablehnung einer Popularklage für unzulässig.

Er vertritt weiterhin die Ansicht, der Landesverband habe die Kompetenz, durch seine Landessatzung bestimmte, eng umgrenzte und zeitlich befristete Beitragsbefreiungen für einige wenige Mitgliedsgruppen auszusprechen.

Die Antragsteller haben - u. a. mit ihren vorstehend wiedergegebenen Argumenten - Einspruch gegen die Gültigkeit der Gemeindewahl in Kiel vom 20.03.1994 eingelegt. Die Ratsversammlung der Stadt Kiel hat in der Sitzung vom 16.06.1994 den Einspruch als unbegründet zurückgewiesen. Die Antragsteller haben gegen den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel als Gemeindewahlleiter bei dem Verwaltungsgericht S. Klage erhoben. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts war zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesparteigericht noch nicht ergangen.

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden; sie ist damit zulässig. Sie ist jedoch nicht begründet.

Der Antrag der Antragsteller ist unzulässig. Sie erstreben eine abstrakte Normenkontrolle. Aus der PGO, insbesondere auch aus § 13 Abs. 1 Ziffer 6, ergibt sich kein Anspruch auf eine abstrakte Normenkontrolle der Satzung und des sonstigen Rechts des Landesverbandes. § 13 Abs. 1 Ziffer 6 PGO bestimmt lediglich, daß bei rechtlichen Auseinandersetzungen über das Recht des Landesverbandes die Landesparteigerichte in erster Instanz zuständig sind. Die Austragung rechtlicher Auseinandersetzungen vor den Parteigerichten setzt - wie in allen Gerichtsbarkeiten - ein Rechtsschutzbedürfnis voraus. Der bei Gericht rechtsschutzsuchende Antragsteller muß persönlich in seinen Rechten verletzt, nämlich konkret betroffen sein, um ein schutzwürdiges berechtigtes Interesse zur Anrufung des Gerichts zu haben. Das allgemeine Betroffensein von dem Regelwerk über die Rechte und Pflichten aus der Parteisatzung, dem jedes Mitglied in gleicher Weise ausgesetzt ist, reicht zur Begründung eines schutzwürdigen Interesses an der Anrufung der Parteigerichtsbarkeit nicht aus (Beschuß des Bundesparteigerichts vom 25.02.1991 - BPG 5/89).

Die Antragsteller haben eine Verletzung ihrer Rechte nicht dargetan. Die Mitglieder, denen die Beitragsbefreiung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 bis 4 der Landessatzung zugute kommt, sind vollwertige Mitglieder. Sie stellen einen Aufnahmeantrag, über den nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des Statuts der CDU der zuständige Kreisverband entscheidet. Nach ihrer Aufnahme haben sie alle Rechte eines Parteimitglieds, sie sind demgemäß auch bei Wahlen innerhalb der Partei wahlberechtigt. Daß sie in dem ersten Jahre ihrer Mitgliedschaft der Beitragspflicht nicht unterliegen, beeinträchtigt nicht ihren Status mit allen Rechten eines Mitglieds. Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 des Parteiengesetzes haben die Mitglieder einer Partei das gleiche Stimmrecht. Nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Parteiengesetzes kann die Ausübung des Stimmrechts nach näherer Bestimmung der Satzung davon abhängig gemacht werden, daß das Mitglied seine Beitragspflicht erfüllt hat. Dies bedeutet, daß die Satzung einer Partei die Mitgliedschaftsrechte an die Erfüllung der Pflicht zur Beitragszahlung binden kann. Dies bedeutet andererseits aber nicht, daß schon von Gesetzes wegen vorgeschrieben wäre, daß Mitglieder einer Partei nur dann ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben dürfen, wenn sie der vollen Beitragspflicht unterliegen und diese entspre-

chend erfüllt haben. Gerade im Gegenschluß ergibt sich aus § 10 Abs. 2 Satz 2 des Parteiengesetzes, daß die Parteien insoweit in ihrer satzungsmäßigen Regelungsfreiheit entscheidungsfrei sind. Das Parteiengesetz trifft keine Regelung darüber, ob eine Partei überhaupt Beitragspflichten einführt und wie diese im einzelnen zu bemessen sind. Dieses alles liegt in der organisationsrechtlichen Regelungsautonomie der politischen Parteien. Das Bundesparteigericht folgt insoweit den gutachtlichen Äußerungen von Prof. Dr. R S vom 23. September 1993. Auch der Innenminister des L S H hat in seinem Schreiben an den CDU-Kreisverband K. vom 13.08.1993 und seinem Erlaß vom 19.11.1993 die Auffassung vertreten, daß es sich bei der "Jugend-Schnuppermitgliedschaft" im Sinne des § 5 Abs. 1 der CDU-Landessatzung um eine unbefristete Vollmitgliedschaft handele.

Die Mitgliedschaftsrechte der Antragsteller werden nicht dadurch beeinträchtigt, daß sich auch andere Mitglieder der Partei an einer Wahl beteiligen. Die Antragsteller haben geltend gemacht, die neue Regelung erleichtere die Möglichkeiten von Manipulationen bei der Wahl zu Parteiämtern und bei der Nominierung von Kandidaten für Volksvertretungen. Die Antragsteller sind in der mündlichen Verhandlung am 22. März 1995 vor dem Bundesparteigericht gefragt worden, ob sie bestimmte Beispiele für bereits erfolgte Manipulationen nennen könnten. Die Antragsteller haben das nicht getan. Die abstrakte Möglichkeit einer Manipulation reicht aber nicht aus, ein schutzwürdiges berechtigtes Interesse der Antragsteller an der Anrufung eines Parteigerichts zu begründen. Erst wenn sich etwa bei einer Wahl hinreichende Anhaltspunkte für eine zu beanstandende Mitwirkung junger Mitglieder ergeben sollten, könnte bei einem Parteigericht - in der Regel gemäß § 11 Ziffer 8 PGO bei einem Kreisparteigericht - eine Anfechtung der Wahl geltend gemacht werden. Im Rahmen eines derartigen Anfechtungsverfahrens könnte dann auch die Frage relevant und zu beurteilen sein, ob, wie die Antragsteller meinen, die Bestimmungen über die "Jugend-Schnuppermitgliedschaft" mit dem übergeordneten Recht der CDU auf Bundesebene unvereinbar sind.

Auch der Anspruch der Antragsteller als Mitglieder der CDU auf Gleichbehandlung ist nicht beeinträchtigt. Das Recht auf gleichmäßige Behandlung ist ein allgemeines Mitgliedschaftsrecht, es verbietet jede sachwidrige Schlechterstellung eines Mitglieds gegenüber einem anderen. Demgemäß sind Beitragsregelungen unzulässig, die einzelne Mitglieder willkürlich benachteiligen oder einzelne Mitglieder willkürlich bevorzugen (Palandt-Heinrichs, § 35 BGB Anm. 1 bb, Soergel-Hadding, § 35 BGB Randnote 7 und § 38 BGB Randnote 19, Staudinger-Coing, § 35 BGB Randnote 13). Eine solche willkürliche Differenzierung ist hier jedoch nicht festzustellen. Das Landesparteigericht hat überzeugend dargelegt, daß für eine begrenzte Ausnahmeregelung, wie sie hier zur Erörterung steht, soziale Gründe in Verbindung mit dem Bestreben, junge Bürger für die Arbeit der CDU zu gewinnen, maßgebend waren. Das Bundesparteigericht folgt diesen Darlegungen.

Der Antrag der Antragsteller ist mithin unzulässig. Mit der Maßgabe einer entsprechenden Feststellung war die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluß des Landesparteigerichts zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.